



Gemeinde Rehling

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Rehling
am Donnerstag, 18. Dezember 2025
im Sitzungssaal

GR/2025/014

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Erster Bürgermeister

Aidelsburger, Christoph

2. Bürgermeister

Strobl, Ignaz

3. Bürgermeisterin

Dr. Huber, Silvia

Gemeinderatsmitglied

Eberwein, Markus

Haberl, Anton

Happacher, Robert

Jakob, Klaus

Kistler, Jochen

Lindermeir, Michael

Satzger, Philipp

Sock, Matthias

Wilhelm, Quirin

Sonstige Teilnehmer

Zuhörer: 2

Schriftführer

Schröter, Benjamin

Fehlend:

Gemeinderatsmitglied

Jakob, Katharina

Lindermeir, Werner

Richter, Alexander

Entschuldigt fehlend

Entschuldigt fehlend

Entschuldigt fehlend

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 20.11.2025
- 02 Friedhofsbenutzungssatzung;
Neuerlass auf Grund rechtlicher Vorgaben
- 03 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rehling (BGS-EWS)
- 04 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024
- 05 Behandlung der Anregungen aus der Bürgerversammlung
- 06 Bauleitplanung der Gemeinde Affing; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Iglbach-West", Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB
- 07 Wünsche, Anregungen, Verschiedenes
- 07 A Weihnachtsgrüße

| | |
|---------------|--|
| TOP 01 | Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 20.11.2025 |
|---------------|--|

Beschluss:

Die öffentliche Niederschrift vom 20.11.2025 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 12 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |
| Anwesende Mitglieder: | 12 |

| | |
|---------------|---|
| TOP 02 | Friedhofsbenutzungssatzung; Neuerlass auf Grund rechtlicher Vorgaben |
|---------------|---|

Sachvortrag:

Die Verwaltung hat einen Entwurf für eine neue Friedhofssatzung vorgestellt. Basis des Entwurfs ist das Muster des Bayerischen Gemeindetages mit den Inhalten der bisherigen Friedhofssatzung. Der Entwurf hat verschiedene Zielrichtungen. Zum einen ist die Anpassung der Formulierungen an das aktuelle Bestattungsrecht erforderlich. Auch wurden Lücken im Bereich der Gestaltung von Grabmälern gefüllt. Für z.B. die Urnenerdgräber gab es bislang keine Höhenbeschränkung der Grabsteine. Die neue Regelung hierfür soll sich am Bestand orientieren. Auch sollen Grabsteine möglichst aus seriösen Quellen bezogen werden um auf die Thematik der ausbeuterischen Kinderarbeit hinzuweisen. In der Praxis sicher schwer, aber ein klares Statement der Gemeinde.

Die Satzung soll weiterhin einen reibungslosen Friedhofsbetrieb gewährleisten. Um auch die Wünsche der Bürgerinnen und Bürger mit einzubringen, wurde die Möglichkeit von sog. „Urnenbaumgrabstätten“ eröffnet. Hier werden um einen Baum herum zwischen 8 bis 12 Grabstätten mit einer kleinen Grabplatte für bis zu zwei Urnen im Kreis verteilt. Hier ist die Nachfrage bereits an die Gemeinde herangetragen worden.

Seitens der Gemeinderäte wurde in Bezug auf einzelne Regelungen noch Änderungsbedarf angemeldet. Auch soll geprüft werden, ob vielleicht einzelne Regelungen, welche vom Gemeindetag vorgeschlagen wurden, entfallen können. Grundsätzlich sieht das Gremium dem Neuerlass der Satzung positiv entgegen. Unter anderem sollen ohne Antragserfordernis in einer Baumurnengrabstätte zwei Urnen möglich sein. Die Grabplatten sollen durch die Gemeinde erworben und von der Gestaltung vorgegeben werden. Die Thematik des Leichentransport soll geklärt werden, ob dies aus der Satzung genommen werden kann.

Grund für die Vertagung des Tagesordnungspunktes ist die zu späte Zusendung des Satzungsentwurfes.

| | |
|---------------|---|
| TOP 03 | 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rehling (BGS-EWS) |
|---------------|---|

Sachvortrag:

Auf Grund rechtlicher Vorgaben und der besseren Handhabung in der Verwaltung werden folgende Bereiche der Satzung geändert:

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 15
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 wird um folgenden Satz ergänzt

Die Einleitungsgebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last

Das Gremium hat hierzu keine Einwände und stimmt dem zu.

Beschluss:

Die Satzung wird wie folgt geändert bzw. Ergänzt:

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (2) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 wird um folgenden Satz ergänzt

Die Einleitungsgebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 12 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |
| Anwesende Mitglieder: | 12 |

TOP 04 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024

Sachvortrag:

Die für die örtliche Rechnungsprüfung beauftragten Gemeinderatsmitglieder stellten den Bericht über die Rechnungsprüfung vor. 3. Bürgermeisterin, Dr. Silvia Huber, erläuterte den Bericht. Die Kassenführung und Buchhaltung wurde als tadellos bezeichnet. Die Prüfer hatten ein paar kleine Empfehlungen ausgesprochen, welche man ggf. mal behandeln könnte. Der Erste Bürgermeister bedankte sich bei den Prüfern und ging auf den Bericht kurz ein. Die meisten der angesprochenen Punkte wurden bereits angegangen. Kurz im Gremium diskutiert wurde der Einsatz einer externen Kehrmaschine. Auf Grund der guten Erfahrung und der Effizienz der Maschine wurde angeregt, diese mehr als 2 mal pro Jahr einzusetzen. Hinsichtlich der Verfügungsmittel im Kinderhaus, den sog. Spielgeldkonten, hat die Verwaltung bereits ein neues Konzept Anfang 2025 eingeführt und die Verwendung überprüft. Auch wurden die Gelder reduziert.

Die Entlastung von Bürgermeister und Verwaltung wird vorgeschlagen. Der Erste Bürgermeister nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister als Leiter der Verwaltung wird entlastet.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 11 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 1 |
| Anwesende Mitglieder: | 12 |

TOP 05 Behandlung der Anregungen aus der Bürgerversammlung**Sachvortrag:**

Der Vorsitzende behandelte die Bürgeranfragen aus der Bürgerversammlung. Unter anderem ging es um die Themen PFAS, Grundsteuer, Freischneiden von Wegen, Geschwindigkeitsmessgerät, die Innenentwicklung und die Kommunale Wärmeplanung. In Bezug auf PFAS bekräftigte der Vorsitzende, dass die Gemeinde Rehling sich mit einbringt. Es hat sich ein Bündnis von Gemeinden, Landkreisen und dem Wasserwirtschaftsamt gebildet, um gemeinsam weiter zu kommen. Die Kommunale Wärmeplanung wird demnächst ein Thema für die Gemeinde um eine solche in 2028 vorweisen zu können. Mit dem Grundsteuerhebesatz wird sich das Gremium erst wieder befassen, wenn die Grundsteuerdaten des Finanzamtes mal vollständig vorliegen und das Gesamtvolumen feststeht.

In Bezug auf das Freischneiden von Wegen am Badesee entsteht eine kurze Diskussion. Dass die Badeseebesucher auf ein benachbartes Feld ausweichen, ist kein Problem der regulären Erschließung. An sich sind die Wege ausreichend. Dass bei höherem Andrang ausgewichen wird, hat die Gemeinde nicht in der Hand. Um dem etwas entgegenzuwirken, schlägt der Vorsitzende vor, im nächsten Jahr wieder mehr freizuschneiden.

TOP 06 Bauleitplanung der Gemeinde Affing; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Iglbach-West", Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB**Sachvortrag:**

Die Gemeinde Affing hat in ihrer Sitzung vom 15.10.2024 die Aufstellung des genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 20 „Iglbach-West“ in der Fassung der dritten Änderung vom 20.09.2011 setzt als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 fest. Im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 20 „Iglbach-West“ in der Fassung der dritten Änderung vom 20.09.2011 befindet sich im Südwesten unbebaute Fläche, im Osten ungenutzte Fläche mit einem leerstehenden Denkmal. Im Übrigen, sprich im Geltungsbereich der vorliegenden 4. Änderung (TG 1, TG 2), sind ein größerer Anteil an Wohnnutzung, gewerbliche Nutzung, eine Arztpraxis und ein Leerstand vorhanden. Die Gemeinde Affing betreibt derzeit die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Flächen des Bebauungsplans außerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden 4. Änderung. Mit dieser 5. Änderung soll in diesem Bereich unter anderem Wohnnutzung ermöglicht werden. Es besteht somit die Möglichkeit, dass der außerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verbleibende Bereich, der als MI festgesetzt ist und dem Geltungsbereich der vorliegenden 4. Änderung entspricht, das notwendige Mischungsverhältnis aus Wohnen und Gewerbe nicht mehr wahrt. Um ein „Kippen“ zu verhindern, soll daher im Geltungsbereich der vorliegenden 4. Änderung die Festsetzung der zulässigen Art der baulichen Nutzung entfallen und insoweit der Regelung des § 34 BauGB überlassen werden. Damit wird zugleich das Ziel erreicht, Entwicklungen in diesem Gebiet offen zu halten. Die Änderung erachtet die Gemeinde für die Planbetroffenen als zumutbar. Da sich im Geltungsbereich der vorliegenden 4. Änderung vereinzelt Gebewerbenutzungen befinden, die in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) störend bzw. unverträglich sein könnten, wird von der Festsetzung eines WA abgesehen. Des Weiteren sind auch die Kriterien eines Dorfgebietes nach § 5 BauNVO sowie eines dörflichen Wohngebietes nach § 5a BauNVO nicht erfüllt. Eine Überführung der Festsetzung in eine andere Art der baulichen Nutzung ist mithin nicht möglich. Um sicherzustellen, dass im Geltungsbereich der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Iglbach-West“

weiterhin geordnete städtebauliche Verhältnisse bestehen, entfällt also die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung, wie auch mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg vorbesprochen. Die Gemeinde Rehling ist im Zuge der Beteiligung zur Stellungnahme aufgefordert. Von Seiten der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde Affing.

Beschluss:

Von Seiten der Gemeinde Rehling bestehen keine Einwände gegen die Planungen der Gemeinde Affing.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 12 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |
| Anwesende Mitglieder: | 12 |

TOP 07 Wünsche, Anregungen, Verschiedenes

TOP 07 A Weihnachtsgrüße

Sachvortrag:

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gremiumsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2025. Auch geht sein Dank an die Verwaltung, Kindergarten und Bauhof und alle gemeindlichen Mitarbeiter. Ebenso an alle Ehrenamtliche, für das große Engagement.

Ende der Sitzung: 20:18 Uhr

Für die Richtigkeit:

Christoph Aidelsburger
Erster Bürgermeister

Benjamin Schröter
Schriftführung
